

Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	30.522.340 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	39.995.520 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-8.994.750 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	28.232.560 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	38.306.050 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-10.073.490 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	5.631.060 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	17.134.210 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-11.503.150 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	6.452.920 EUR
---	---------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	6.557.100 EUR
--	---------------

§ 4 Kassenkredite

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	20.623.720 EUR
---	----------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 425 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 134,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
3. Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik deckungsfähig sind, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit sie sachlich zusammenhängen, innerhalb der Produktgruppe.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Abs. 3 für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

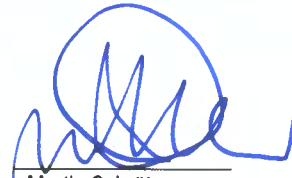
Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 25.000 € einzeln darzustellen sind.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -20.533.273,98 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -26.014.791,85 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 51.532.293,64 EUR

Wolgast, den 26.02.2026
Ort, Datum




Martin Schröter
(Bürgermeister)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erforderlichen Genehmigungen wurden mit Schreiben vom 23.02.2026 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde abweichend erteilt:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen für das Haushaltsjahr 2026 der Stadt Wolgast

Gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass die Stadt Wolgast spätestens mit öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 51 Abs. 1 KV M-V Maßnahmen ergreift, die im Haushaltsjahr 2026 eine möglichst sparsame, an dem Grundsatz der Unaufschiebbarkeit orientierte, Haushaltsdurchführung im laufenden Bereich sicherstellen. Neben einer auf einzelne Auszahlungsansätze bezogenen Sperre können Auszahlungsansätze auch durch die allgemeine Vorgabe, die Haushaltsdurchführung gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V an den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsdurchführung auszurichten, gesperrt werden.

Der unteren Rechtsaufsichtsbehörde sind die Maßnahmen zeitgleich zur Kenntnis zu geben.

Gemäß § 51 Abs. 1 KV M-V werden **folgende Haushaltsansätze gesperrt**:

> 54100 Sanierung Durchlass Mühlenbach	215.000 €
> 11100 Personalkosten, Verfügungsmittel, Veranstaltungskosten	47.500 €
> 12800 Anschaffungen Zivil- u. Katastrophenschutz	5.000 €
> 21101 Exkursionen u. Klassenfahrten	1.000 €
> 21501 Exkursionen u. Klassenfahrten	1.000 €
> 21503 Exkursionen u. Klassenfahrten	1.000 €
> 25200 Machbarkeitsstudie Kaffeemühle	15.000 €
> 25200 Standsicherheitsnachweis Kaffeemühle	25.000 €
> 28100 Zuschüsse, Veranstaltungskosten etc.	20.800 €
> 33100 Zuschüsse Sozialvereine	1.100 €
> 36200 Kostenerstattung Demokratie (Jugendarbeit)	5.000 €
> 36600 Planungsleistung Projektideen Spielplätze	20.000 €
> 42100 Zuschuss Sportvereine	3.600 €
> 42400 Veranstaltungskosten	5.000 €
> 57100 Kürzung Stellennachbesetzung Stadtentwicklung	64.820 €
> 75104 Energieausweis EGZ	10.000 €
> 57301 Anschaffungen Begegnungszentrum	5.000 €
> 57500 Fotoarchiv Marketing	2.500 €
> 11401 Gestaltung Rathausplatz	40.000 €
> 55300 Stabilisation Friedhofsmauer	65.000 €
> 54100 allg. Stromkosten Gemeindestraßen	10.000 €
Gesamt:	563.320 €

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Wolgast

**1. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
gem. § 2 der Haushaltssatzung 2026**

Für das Haushaltsjahr 2026 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe 6.452.920 €, gem. § 52 Abs. 2 der KV M-V, **abweichend in Höhe von 2.235.620 € genehmigt.**

Für nachfolgend aufgeführte Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) **nicht anerkannt**:

> 114002024003 E-Bike/ E-Roller	2.000 €
> 252002023001 Schutzzaun Glockenstuhl	12.300 €
> 424002026001 Kameraüberwachungssystem Sportforum	20.000 €
> 541002024004 Errichtung/ Befestigung Mitarbeiterparkplatz Am Speicher	25.000 €
> 553002015002 Sitzbänke Friedhof	5.000 €
> 114012023002 Ankauf div. Grundstücke („Pauschale“)	50.000 €
> 211012024001 Grundschule Kosegarten Schaukelkreis (Eigenanteil)	3.000 €
> 114012023003 Ankauf Grundstück Belvedere	217.000 €
> 114022026001 Ankauf Grundstück Wolgaster Fähre	270.000 €
> 114022026003 Ankauf Grundstück Umgehungsstraße Leitsystem	10.960 €
> 548002026002 Errichtung Lotsenturm	160.000 €
Gesamt:	775.260 €

Maßnahmen für welche die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik bisher nicht nachgewiesen wurden, dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik substantiiert und maßnahmenbezogen durch die Stadt Wolgast nachgewiesen werden.

Des Weiteren gilt die Kreditgenehmigung nach § 52 Abs. 3 KV M-V bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres und, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig erfolgt, bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Somit wird der Gesamtbetrag für Investitionskredite im Haushaltsjahr 2026, um die Maßnahmen gekürzt, für welche noch eine **Kreditgenehmigung des Vorjahres besteht, insgesamt in Höhe von 3.442.040 €.**

2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 3 der Haushaltssatzung 2026

Für das Haushaltsjahr 2026 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.557.100 €, gem. § 54 Abs. 4 KV M-V, **abweichend in Höhe von 5.797.890 € genehmigt.**

Für die Genehmigung der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gelten gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 KV M-V die Voraussetzungen für die Genehmigung von Investitionskrediten entsprechend.

Für nachfolgende Maßnahmen ist das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen **nicht gegeben**:

> 541002021009 Baustraße 2. BA	350.000 €
> 541002025002 Ausbau Oberreihe	51.500 €
> 541002026002 Ausbau Mühlentrift	40.000 €
> 548002026002 Errichtung Lotsenturm	317.710 €
Gesamt:	759.210 €

Die Entscheidung zu den Verpflichtungsermächtigungen der genannten Maßnahmen (54100 ff.) wird ausgesetzt bis die Planung und ggf. Umsetzbarkeit eine Auftragsvergabe möglich machen.

Für die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme „Errichtung Lotsenturm“ (54800 ff.) wird auf die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V verwiesen.

3. Gesamtbetrag des veranschlagten Kassenkredites gem. § 4 der Haushaltssatzung 2026

Für das Haushaltsjahr 2026 wird der Gesamtbetrag der veranschlagten Kassenkredite in Höhe von **20.623.720 €**, gem. § 53 Abs. 3 KV M-V, in voller Höhe und mit folgender Auflage genehmigt:

Die Stadt Wolgast hat der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, beginnend für den Monat April, monatlich eine Liquiditätsübersicht vorzulegen. Diese ist künftig jeweils zum Ende des Monats für den kommenden Monat (beginnend für den Monat April) vorzulegen.

Diese Auflage, basierend auf § 80 Abs. 1 KV M-V, dient der rechtzeitigen Unterrichtung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde über die Liquiditätslage der Stadt Wolgast.

Des Weiteren ist der Rechtsaufsichtsbehörde jeweils innerhalb einer Woche nach Ablauf eines Quartals ein Bericht über die Inanspruchnahme von Kassenkrediten vorzulegen.

Die Auflage, basierend auf § 80 Abs. 1 KV M-V, zur Übermittlung eines quartalsweisen Berichts zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten dient ebenfalls der rechtzeitigen Unterrichtung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde über die tatsächliche Inanspruchnahme von Kassenkrediten der Stadt Wolgast.

Sonstiges

Seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, wird darauf hingewiesen, dass aus der Genehmigung von Planungskosten und Verpflichtungsermächtigungen nicht geschlussfolgert werden kann, dass die jeweilige Gesamtmaßnahme in der späteren Haushaltsgenehmigung Berücksichtigung finden wird.

Nach § 43 Abs. 2 KV M-V dürfen Investitionsvorhaben oder selbstständig nutzbare Teilvorhaben erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Im Falle einer Förderung müssen die Bewilligungsbescheide dann bereits vorliegen.

*Gleichmaßen wird auf die **Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes** hingewiesen.*

Die Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de.

Unter Stadt Wolgast, Burgstraße 6, 17438 Wolgast kann jedermann sich Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter der genannten Adresse bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Hinweis gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Wolgast geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Martin Schröter
(Bürgermeister)